

# **GR\_GERICHTE ZR1 2025 175 vom 20. April 2026**

GR Gerichte, 2026-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZR1 2025 175](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2025_175)

FR: GR\_GERICHTE ZR1 2025 175 du 20 avril 2026

IT: GR\_GERICHTE ZR1 2025 175 del 20 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Formelles

#### **E. 1.1**

Anfechtungsobjekt im Verfahren ZR1 25 175 ist ein Entscheid der KESB Nordbünden vom 20. November 2025 in Bezug auf C.\_\_\_\_ betreffend die Weisung zur Kontaktaufnahme mit der Kindesvertreterin sowie die Anordnung und Weisung einer sozialpädagogischen Begleitung in Form eines Jugendcoachings (act. B.1). Anfechtungsobjekt im Verfahren ZR1 25 176 ist ein Entscheid der KESB Nordbünden vom 20. November 2025 in Bezug auf D.\_\_\_\_. Darin geht es lediglich um die Weisung zur Kontaktaufnahme mit der eingesetzten Kindesvertreterin (act. B.1). Da es in den beiden Verfahren teilweise um den gleichen Streitgegenstand geht (Weisungen zur Kontaktaufnahme mit derselben Kindesvertreterin), die Beschwerden eng miteinander verbunden sind (Beschwerdeführer sind jeweils die Eltern von den Zwillingen C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_, es wurde dieselbe Kindesvertreterin angeordnet und in beiden Beschwerden die Weisung zur Kontaktaufnahme angefochten), erscheint es zweckmässig, die Verfahren im Sinne der Vereinfachung des Prozesses zu vereinigen (Art. 125 lit. c ZPO). Vorliegend wird auf die Akten im Verfahren ZR1 25 175 Bezug genommen. Bei Akten aus dem Verfahren ZR1 25 176 wird darauf jeweils separat hingewiesen.

#### **E. 1.2**

Gegen Entscheide der Kindesschutzbehörde kann beim Obergericht als einziger kantonaler Instanz (Art. 60 Abs. 1 EGzZGB [BR 210.100]) Beschwerde erhoben werden (Art. 314 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 450 Abs. 1 ZGB).

#### **E. 1.3**

In prozessualer Hinsicht gelten für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB (Art. 450 ff. in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB) und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Neben den kantonalen Ausführungsbestimmungen gelten die Regelungen für die zivilprozessuale Berufung sinngemäss, soweit das übergeordnete Recht nichts Anderes vorsieht (Art. 60 Abs. 5 EGzZGB). Demnach kann die Rechtsmittelinstanz aufgrund der Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden (Art. 316 Abs. 1 ZPO). Zu beachten sind im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (vgl. Art. 443 ff. ZGB), soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (vgl. DROESE, a.a.O., Art. 450 N. 13). Dies gilt namentlich für die uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime und das Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 446 ZGB). Der Anwendungsbereich dieser

zentralen Verfahrensgrundsätze bezieht sich auf sämtliche Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und erstreckt sich nach dem Grundsatz der Einheit des Prozesses auch auf die Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (vgl. MARANTA, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 446 N. 1 f.). Mit Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) und die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Sie ist ein vollkommenes Rechtsmittel, womit der angefochtene Entscheid in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann (SCHMID, Erwachsenenschutz Kommentar, 2010, Art. 450a N. 1). Die Überprüfung beschränkt sich dennoch grundsätzlich auf den Umfang der Anfechtung, geht aber gegebenenfalls aufgrund

#### **E. 1.4**

Soweit die Beschwerdeführer in beiden Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gestellt haben, sind diese Gesuche mit vorliegendem Entscheid hinfällig. 2. Kontaktaufnahme mit Kindesvertretung C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ 2.1. Im vorliegenden Verfahren geht es um die Weisung zur Kontaktaufnahme mit der Kindesvertreterin sowie um die Einsetzung eines Coaches für C.\_\_\_\_\_ (act. B.1, Dispositiv-Ziff. 1; act. B.1, Dispositiv-Ziff. 1 [ZR1 25 176]). Die Einsetzung der Kindesvertreterin sowie die Eröffnung des Abklärungsverfahrens sind nicht mehr zu beurteilen, zumal das Bundesgericht mit Urteil vom 20. April 2026 (5A\_1037/2025) auf eine dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten ist. Auf alle Rügen der Beschwerdeführer in beiden Verfahren, die sich darauf beziehen, ist daher nicht einzugehen. Dasselbe gilt für den Antrag auf Neuurteilung des angefochtenen Entscheids ohne Mitwirkung der von den Beschwerdeführenden beanstandeten Person (act. A.1, Antrag 7; act. A.1, Antrag 6 [ZR1 25 176]). Dieser Antrag ist direkt bei der KESB Nordbünden einzureichen, weshalb darauf nicht einzutreten ist. 2.2. Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Art. 314abis ZGB). Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen (Art. 314a Abs. 1 ZGB). Die Anhörung des Kindes bildet Teil der elementaren verfahrensrechtlichen Grundregeln. Sie darf insbesondere nicht mit dem Vorwand einer möglichen Belastung des Kindes abgelehnt werden. Die Behörde hat darauf hinzuwirken, dass die für ein erforderliches Zusammenspannen der Beteiligten unentbehrliche Vertrauensbasis geschaffen wird, was unvermeidlich persönliche Kontakte einer Behördenvertretung mit dem Kind erfordert (BREITSCHMID, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 314abis N. 3a m.w.H.). Die Pflicht zur persönlichen Anhörung der betroffenen Person geht ausserdem über den verfassungsmässigen Anspruch von Art. 29 Abs. 2 BV

#### **E. 6**

/ 19 Innerhalb des Obergerichts ist die Erste zivilrechtliche Kammer zuständig (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a OGV [BR 173.010]). Mit den fristgerecht eingereichten und ausführlich begründeten Beschwerden vom 22. Dezember 2025 (jeweils act. B.1 in den Akten ZR1 25 175/176) wurde die 30-tägige Eingabefrist gewahrt (vgl. Art. 450b Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 3 ZGB). Als Eltern von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ sind die Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB; vgl. DROESE, in:

Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch,

## **E. 7**

/ 19 des Untersuchungs- und Officialgrundsatzes sowie des Grundsatzes der Rechtsanwendung von Amtes wegen darüber hinaus (vgl. Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBl 2006 7083 Ziff. 2.3.3). Gegenstand der Rechtskontrolle ist auch die Prüfung, ob die Schranken des Ermessens eingehalten sind sowie die Prüfung der Verhältnismässigkeit (DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 11 m.w.H.; SCHMID, a.a.O., Art. 450a N. 3).

### **E. 7.1**

Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens setzen sich aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung zusammen (vgl. Art. 60 Abs. 5 EGzZGB i.V.m. Art. 95 Abs. 1). Die Kosten der beiden Beschwerdeverfahrens werden auf insgesamt CHF 2'000.00 festgesetzt (Art. 60 Abs. 5 EGzZGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]), wobei CHF 1'200.00 auf das etwas umfangreichere Verfahren ZR1 25 175 und CHF 800.00 auf das Verfahren ZR1 25 176 entfallen.

### **E. 7.2**

Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten zulasten der Beschwerdeführer (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 60 Abs. 5 EGzZGB). Besondere Umstände, aufgrund derer auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden könnte, sind keine ersichtlich (Art. 63 Abs. 3 EGzZGB i.V.m. Art. 28 Abs. 1 KESV [BR 215.010]). Die Gerichtskosten werden mit den von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Den Beschwerdeführern ist für das Verfahren ZR1 25 175 CHF 300.00 und für das Verfahren ZR1 25 176 CHF 700.00 zu erstatten.

### **E. 7.3**

Parteientschädigungen werden bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht entrichtet.

## **E. 8**

/ 19 hinaus, weshalb weder eine schriftliche Stellungnahme noch die Vertretung im Verfahren durch einen Verfahrensbeistand (Art. 314abis ZGB) zur Erfüllung dieser Pflicht genügt. Ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr sind die Kinder von fallinstruierenden Personen der KESB anzuhören (FASSBIND, in: Bosch/Fountoulakis/Heck [Hrsg.], Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 3. Aufl. 2022, Rz. 328 ff.). Anders als häufig angenommen schadet die Anhörung den Kindern in der Regel nicht. Daher sind an einen Verzicht auf das absolut höchstpersönliche Recht der Kindesanhörung sehr hohe Anforderungen zu stellen (FASSBIND, a.a.O., Rz. 336). Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist die Pflicht zur persönlichen Anhörung bei Anordnungen von Massnahmen gerechtfertigt, weil sie zur Sachverhaltsabklärung sowie zur Erlangung eines persönlichen Eindrucks von der betroffenen Person regelmässig unentbehrlich ist (FASSBIND, a.a.O., Rz. 341). 2.3. Die Kinderschutzbehörde kann die Eltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (Art. 307 Abs.1 ZGB). Ermahnungen und Weisungen können sich auf ein konkretes Tun oder Unterlassen beziehen (BREITSCHMID, a.a.O., Art. 307 N. 22). Ihre Einhaltung kann mit strafrechtlichen Mitteln erzwungen werden (Art. 292 StGB; vgl. Urteil des Bundesgerichts

5A\_65/2017 vom 24. Mai 2017 E. 2.2). Die Anordnung der Mitwirkung und die Erteilung einer Weisung müssen – wie alle Massnahmen der KESB – verhältnismässig sein, das heisst, die verfügte Massnahme muss zur Abwendung einer konkreten Kindeswohlgefährdung geeignet und erforderlich sein (statt vieler BGE 140 III 241 E. 2.1). Massnahmen nach Art. 307 ZGB, also Beratungen, Mahnungen oder Weisungen, sind die mildesten Massnahmen des Interventionssystems (BREITSCHMID, a.a.O., Art. 307 N. 2).

3.1. Gegenstand der angefochtenen Entscheide ist jeweils die Weisung an die Eltern, den Kontakt ihrer Kinder zur eingesetzten Kindesvertreterin sowie zu den bei den KESB zuständigen Fachbehörden zuzulassen, zu fördern und zu unterstützen sowie betreffend das Kind C.\_\_\_\_\_ zusätzlich die Anordnung einer sozialpädagogischen Begleitung bzw. eines Jugendcoachings durch F.\_\_\_\_\_. Entsprechend ist lediglich zu prüfen, ob die angeordneten Weisungen zur Kontaktaufnahme und die Anordnung einer sozialpädagogischen Begleitung bzw. eines Jugendcoachings durch F.\_\_\_\_\_ rechtswidrig oder unangemessen sind.

3.2. Die Beschwerdeführer beantragen die Aufhebung der Entscheide aus formellen Gründen oder die Rückweisung des angefochtenen Entscheids an die Vorinstanz mit der verbindlichen Anweisung, eine kindgerechte persönliche

## **E. 9**

/ 19 Anhörung von C.\_\_\_\_\_ sicherzustellen (act. A.1, V.2-10; act. A.1, II.1.1 und 2 [ZR1 25 176]). Sie führen in ihrer Beschwerde in Bezug auf C.\_\_\_\_\_ umfangreich aus, was sie alles für ihr Kindeswohl getan haben und weshalb nun eine persönliche Anhörung nicht notwendig sei (act. A.1, Rz. V.3.1 ff.), und bestreiten die Verhältnismässigkeit der Weisung zur Kontaktaufnahme. Ebenso sei eine Anhörung nicht dringlich und es sei eine abgestufte, koordinierte Intervention möglich (act. A.1, Rz. V.3.5 f.). Sie verweisen weiter auf die aktuelle Situation und machen Ausführungen über von der Vorinstanz getätigte Spekulationen in Bezug auf C.\_\_\_\_\_ (act. A.1, Rz. V.3.7). Ein erzwungenes Vorgehen führe nicht automatisch zu einer rechtsgenügenden Kindesanhörung. Dies ergehe auch aus dem Polizeirapport, worin festgehalten worden sei, dass C.\_\_\_\_\_ ein Gespräch verweigert habe, vor Ort jedoch körperlich einen unauffälligen und normalen Eindruck gemacht habe (act. A.1, Rz. V.2bis.8; act. A.1, V.3.1 ff. [ZR1 25 176]). Die Beschwerdeführer bringen weiter vor, dass aus der Protokollnotiz über das Elterngespräch vom 12. August 2025 nicht hervorgehe, dass Druckausübung von C.\_\_\_\_\_ Inhalt des Gesprächs gewesen sei und es sei ebenso dokumentiert worden, dass die Eltern bereits ein privates Coaching organisiert hätten (act. A.1, V.3.1). Weiter führen sie aus, dass keine «Abwehr» zur Ergreifung von Massnahmen von ihrer Seite aus vorliege und wiederholt konkrete Schritte zur Stabilisierung und Unterstützung von C.\_\_\_\_\_ unternommen worden seien (act. A.1, V.3.4). Diese Tatsachen seien für die Verhältnismässig- und Dringlichkeitsprüfung zentral, da sie aufzeigen würden, dass eine abgestufte, koordinierte Intervention möglich gewesen sei (act. A.1, V.3.5). Im Hauptpunkt bringen die Eltern vor, dass die Kooperation einer 15-Jährigen nicht im Machtbereich der Eltern liege, und wenn überhaupt, nur ein klar umschriebener Minimalbeitrag im Einflussbereich der Eltern stehe – der Kontakterfolg jedoch nicht. Die Vorinstanz stelle auf eine bislang nicht ermöglichte Kontaktaufnahme via SchulApp ab. Es sei zu konkretisieren, welche Handlung von den Eltern erwünscht gewesen wäre (act. A.1, V.4. ff.; act. A.8, III, S. 4; act. A.1, V.4.4, V.3.2 [ZR1 25 176]). Grundsätzlich kritisieren die Eltern die nicht genau definierte und konturierte Form ihrer Mitwirkung zur Kontaktaufnahme von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ mit der Kindesvertreterin. Es werde ein Erwartungsrahmen gebildet, von dem aus das nicht erreichte Ergebnis bewertet werde (act. A.1, V.4; act. A.8, III.; act. A.1, V.2 -7 ff., V.3.3, V.4.4 f. [ZR1 25 176]). Auch

die Subsidiarität und Verhältnismässigkeit der Weisung wird von den Beschwerdeführern beanstandet (act. A.1, V.5.5). In einer weiteren Stellungnahme führen die Beschwerdeführer ebenfalls sinngemäss aus, die Weisung im angefochtenen Entscheid sei nicht genügend spezifisch, um bei Widerhandlung eine Strafe anzudrohen. Sie beinhalte zu viel Interpretationsspielraum (act. A.4, S. 2 ff.).

#### **E. 10**

/ 19 3.3. Die KESB Nordbünden beantragt die Abweisung der Beschwerde sofern darauf einzutreten sei (act. A.3, I.1; act. A.3, I.1 [ZR1 25 176]). Die Kindesvertreterin habe ihre umfangreichen Kontaktbemühungen dokumentiert (act. A.3, II.3a; act. A.3, II.3 [ZR1 25 176]). Die Eltern hätten wiederholt so getan, als würden sie einem Kontakt zustimmen und schliesslich im letzten Moment abgesagt. Angesichts dieses Verhaltens der Eltern sei der Vorwurf, die KESB Nordbünden bemühe sich nicht um eine kindgerechte Gesprächsform mit C.\_\_\_\_\_ völlig haltlos (act. A.3, II.3b; act. A.3, II.3 [ZR1 25 176]). Sofern die Eltern geltend machen, dass die Kontaktaufnahme nicht ein von den Eltern erzwingbares Ereignis darstelle, oder die Umsetzung der Weisung nicht im elterlichen Einflussbereich liege, würde dies – sofern dies tatsächlich zutrefte – gravierende erzieherische Defizite der Eltern offenbaren, welche weitere Abklärungen in Bezug auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern nach sich ziehen würden (act. A.3, II.5, act. A.3, II.5 [ZR1 25 176]). Die Eltern würden die Begriffe Zwang und Gewalt sehr weit auslegen. Eine unmissverständliche elterliche Haltung und eine klare Kommunikation gegenüber seinem Kind habe nichts mit Gewalt und Zwang zu tun (act. A.3, II.6, act. A.3, II.5 [ZR1 25 176]). Es mache den Anschein, als würden die Beschwerdeführer mit allen Mitteln versuchen, Abklärungen zu erschweren und zu verzögern und damit einen Einblick in die Familie zu verhindern. Damit würden sie den Schutz der Privatsphäre und der Familienautonomie über die individuellen persönlichen Interessen von C.\_\_\_\_\_ bzw. D.\_\_\_\_\_ stellen. Sie würden ihren Töchtern verunmöglichen, sich aktiv und gestaltend in das sie betreffende Verfahren einzubringen (act. A.3, II.7; act. A.3, II.6 [ZR1 25 176]). 3.4. Wie erwähnt hat die KESB Nordbünden am 7. August 2025 eine Kindesvertretung angeordnet hat und lic. iur. Andrea Beck als Kindesvertreterin ernannt. Für die Ausübung der Kindesvertretung ist es unabdingbar, dass die Kindesvertreterin mit den beiden Kindern Kontakt aufnimmt, um deren objektiv verstandenen Interessen im laufenden Abklärungsverfahren einzubringen. Die Vorinstanz hat in den angefochtenen Entscheiden folglich zutreffend darauf hingewiesen, dass der erste Schritt der eingesetzten Kindesvertreterin somit der persönliche Kontakt zu den Jugendlichen darstellt (act. B.1 E.1; act. B.1 E. 1 [ZR1 25 176]). Dabei trifft die Eltern eine Mitwirkungspflicht. Es ist unstrittig, dass es der Kindesvertreterin – notabene seit mehr als einem halben Jahr – nicht gelungen ist, Kontakt mit C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ aufzunehmen. Bisher hat aktenkundig kein persönlicher Kontakt zwischen der Kindesvertreterin und C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ stattgefunden. Zuletzt hat die Kindesvertreterin mit E-Mail vom 20. Februar 2026 die Eltern erneut um eine Kontaktaufnahme gebeten (act. B.43). Wenn die KESB Nordbünden die Eltern in den beiden angefochtenen Entscheiden die Weisung

#### **E. 11**

/ 19 erteilt hat, den Kontakt der Kinder mit der Kindesvertreterin sowie zu den bei der KESB zuständigen Fachpersonen zuzulassen, zu fördern und zu unterstützen, so dient dies offenkundig der Umsetzung der verbindlichen behördlichen Anordnungen und ist zum Vornherein nicht ersichtlich, inwiefern diese Weisungen rechtsfehlerhaft oder unangemessen sein sollen. 3.5. Die Ausführungen der Beschwerdeführer in ihren

weitschweifigen Eingaben zielen an der Sache vorbei. Es geht im angefochtenen Entscheid nicht um den Umfang der Kontakte zwischen den Jugendlichen und der Kindesvertreterin, sondern um die Herstellung des Kontakts. Wie der Kontakt schliesslich ausgestaltet wird, ist zwischen der Kindesvertreterin und den Kindern abzusprechen. Dabei ist auch der Einwand der Beschwerdeführer nicht zu hören, wonach sie die innere Bereitschaft zur Kontaktaufnahme einer 15-jährigen weder erzwingen noch deren tatsächliche Gesprächsführung bewirken könnten (act. A.1, Rz. V.4.5; act. A.1, V.4.4 [ZR1 25 176]). Wie die Kontaktaufnahme gestaltet werden soll, wurde zutreffenderweise nicht im Detail vorgeschrieben. Die Einwände der Beschwerdeführer betreffen hauptsächlich die Eröffnung des Abklärungsverfahrens sowie die Einsetzung der Kindesvertretung. Die Beschwerdeführer verkennen, dass solche Argumente im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu prüfen sind und darauf nicht weiter einzugehen ist. Soweit die Beschwerdeführer ausführen, dass der angefochtene Entscheid weitreichende Massnahmen anordne, ohne dass der Wille von C. \_\_\_\_\_ oder D. \_\_\_\_\_ in einem kindesgerechten persönlichen Setting tatsächlich erhoben worden wäre (act. A.1, V.2; act. A.1, V.2 [ZR1 25 176]), handelt es sich um widersprüchliche Ausführungen, welchen nach dem Gesagten nicht gefolgt werden kann. 3.6. Im Weiteren ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Kontaktaufnahme mit der Kindesvertreterin und den Fachpersonen der KESB Nordbünden von der Familiendynamik abhängig ist. Irrelevant ist auch die Ausbildung der Eltern oder in welchem Tätigkeitsfeld sie arbeiten (vgl. act. A.8, S. 9). Daraus kann ihnen weder ein Vorteil noch ein Nachteil erwachsen. Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist die Kontaktaufnahme zwischen der Kindesvertreterin und dem jeweiligen Kind von zentraler Bedeutung. Bei der Kontaktaufnahme handelt es sich nicht nur um eine Pflicht seitens der Kindesvertreterin, sondern auch um ein Recht des Kindes. Daran ändern auch die handgeschriebene Briefe an die Kindesvertreterin nichts. Sinn und Zweck der Anordnung einer Kindesvertretung in einem eröffneten Abklärungsverfahren ist die Erhebung und Vertretung eines objektiv verstandenen Kindeswillens. Der Wille der Zwillingsschwestern konnte mangels persönlichen Kontakts gar nicht erhoben werden. Ihr Wille ist jedoch für die

## **E. 12**

/ 19 Sachverhaltsfeststellung, die Beurteilung des Kindeswohls sowie zur Einhaltung des rechtlichen Gehörs und Beurteilung weiterer Kindesschutzmassnahmen massgebend und die Kontaktaufnahme mit der Kindesvertreterin ist daher unentbehrlich. 3.7. Nachdem ausgewiesen ist, dass die Beschwerdeführer den persönlichen Kontaktaufnahmeversuch zwischen C. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_ und der Kindesvertretung wie auch der KESB Nordbünden bis anhin nicht gefördert haben und eine eigene Kontaktaufnahme durch die Töchter mit der Kindesvertreterin gegenwärtig ebenso nicht stattgefunden hat, erscheint es sachgerecht, den Eltern – unter Strafandrohung bei Widerhandlung – eine Weisung zur Kontaktaufnahme mit der Kindesvertreterin zu erteilen. Dabei ist grundsätzlich unerheblich, was die Eltern versuchen, um den Kontakt zwischen der Kindesvertreterin und C. \_\_\_\_\_ sowie D. \_\_\_\_\_ zu fördern, solange die Kontaktaufnahme dadurch ermöglicht wird und die Massnahme mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Der Antrag der Beschwerdeführer auf Aufhebung des gesamten angefochtenen Entscheides ist daher abzuweisen (act. A.1, II.1.1). Bis anhin wurde von der Strafe bei Zuwiderhandlung noch nicht Gebrauch gemacht, weshalb den Beschwerdeführern daraus noch kein Rechtsnachteil erwachsen ist. 3.8. Insgesamt ist somit nicht ersichtlich, inwiefern die angeordnete Massnahme unverhältnismässig wäre bzw. über den Ermessensspielraum der Vorinstanz hinausgeht, zumal bereits über die Notwendigkeit einer Kindesvertreterin entschieden wurde, d.h. die Weisung lediglich auf die Durchführung

bzw. Umsetzung dieser Anordnung gerichtet ist. Die im angefochtenen Entscheid verfügte Weisung zur Kontaktaufnahme unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB erweist sich daher nicht als unangemessen. Entsprechend sind die Beschwerden gegen die angeordneten Weisungen zur Kontaktaufnahme unter Strafandrohung abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 4. Weisung Jugendcoaching 4.1. Die KESB Nordbünden ordnete des Weiteren für C.\_\_\_\_\_ ein Jugendcoaching durch F.\_\_\_\_\_ an (act. B.1, Dispositiv-Ziff. 2). Sie begründet dies damit, dass die bisherigen Abklärungsergebnisse eine akute Gefährdung der gesunden Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ ergeben hätten. C.\_\_\_\_\_ benötige zur Unterstützung in der Bewältigung der anstehenden Entwicklungsaufgaben so rasch wie möglich eine fachliche, unabhängige Unterstützung. F.\_\_\_\_\_ verfüge über eine sozialpädagogische Ausbildung und habe sich bereit erklärt, die Begleitung von C.\_\_\_\_\_ zu übernehmen (act. B.1, S. 5).

### **E. 13**

/ 19 4.2. Die Beschwerdeführer rügen sowohl die Anordnung des Coachings wie auch die Wahl von F.\_\_\_\_\_ als Jugendcoach. Die Auswahlkriterien, die Passungsprüfung sowie die Koordinationsprüfung mit bestehenden Unterstützungsstrukturen sei nicht ausgewiesen worden. Es sei ebenso nicht dargelegt worden, weshalb eine zusätzliche verpflichtende Begleitung erforderlich sei und inwiefern das angeordnete Coaching geeignet sei, die Kindeswohlgefährdung zu reduzieren. Die Einsetzung eines Jugendcoaches sei weder subsidiär noch verhältnismässig. Ausserdem würden sie bereits an einem Online-Coaching teilnehmen (act. A.1, V.5.1-5). 4.3. Die Kindesschutzbehörde kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Art. 307 ZGB bildet die unterste Stufe des Interventionssystems für den zivilrechtlichen Kinderschutz. Wenn Abklärungen der Behörde ergeben, dass eine erhebliche Gefahr einer Schädigung des Kindes besteht und die Eltern selbst nicht in der Lage sind, für Abhilfe zu sorgen, so kann die zuständige Behörde geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen (COTTIER, in: Bächler/Jakob [Hrsg.], Kurzkomentar ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl. 2018, Art. 307 N. 1). Der Kinderschutz soll rasch, nachhaltig und fachlich korrekt, jedoch mit minimalen Eingriffen in die Elternrechte und in die Familienstruktur der konkreten Gefährdungslage begegnen. Bei der Anordnung der Massnahme geht es nicht um ein Verschulden oder eine Sanktion der Eltern. Das einzige Ziel der Massnahme ist, der Gefährdungslage zu begegnen und das Wohl des Kindes zu bewahren bzw. wiederherzustellen (BREITSCHMID, a.a.O., Art. 307 N. 4). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt sodann, dass die verfügte Massnahme zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeignet und erforderlich ist. Damit darf der Gefahr insbesondere nicht durch eine der weniger einschneidenden Massnahmen nach Art. 307 ZGB vorgebeugt werden können (vgl. zum Ganzen BGE 140 III 241 E. 2.1; Urteile des Bundesgerichts 5A\_656/2016 vom 14. März 2017 E. 4; 5A\_7/2016 vom 15. Juni 2016 E. 3.3.1). Das Subsidiaritätsprinzip ist Ausdruck des Gedankens des Vorrangs der Familie gegenüber staatlichen Eingriffen. Es sind vorab die Eltern gehalten, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Dabei sollen sie insbesondere die Angebote der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe in Anspruch nehmen, wenn sie der Unterstützung bedürfen (vgl. Art. 302 Abs. 3 ZGB). Nur wenn die Eltern der Kindeswohlgefährdung nicht Abhilfe verschaffen, soll die Kindesschutzbehörde intervenieren (vgl. AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Berner Kommentar, Die elterliche Sorge/der Kinderschutz, Art.

## **E. 14**

/ 19 296-317 ZGB, 2016, Vorbem. zu Art. 307-327c N. 262 ff.; BREITSCHMID, a.a.O., Art. 307 N. 6). 4.4. Die Grenze einer Weisung findet sich in den Persönlichkeitsrechten. Dort, wo die Weisung weit in ein Persönlichkeitsrecht eingreift – genannt ist z.B. die Weisung zur Suchttherapie –, kann sie unzulässig sein. Demgegenüber ist eine Weisung zu einer Beratung zulässig. Zur Abgrenzung ist festzuhalten, dass Beratungen, die von Sozialarbeitenden vorgenommen werden, im Rahmen von Weisungen grundsätzlich möglich sind (ROSCH/HAURI, in: Rosch/Fountoulakis/Heck [Hrsg.], Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Recht und Methodik für Fachleute, 3. Aufl. 2022, Rz. 1034 m.H.a. Urteil des Bundesgerichts 5A\_65/2017 vom 24. Mai 2017 E. 4). 4.5. Die Rüge der Beschwerdeführer ist unbegründet. Nachdem C.\_\_\_\_\_ eineinhalb Jahre lang den Schulbesuch verweigert hat und der persönliche Kontakt zu ihr ohne polizeiliche Intervention nicht hergestellt werden konnte, erscheint es verhältnismässig, als mildeste Massnahme – neben der Einsetzung einer Kindesvertreterin – ein Jugendcoaching einzurichten. Daran ändert der gegenwärtige Schulbesuch von C.\_\_\_\_\_ nichts. In Bezug auf das Online-Coaching sind seitens der Eltern verschiedene Aussagen getätigt worden. Sie führten anlässlich eines Gesprächs mit der KESB Nordbünden aus, dass sie das Coaching hätten, daran auch C.\_\_\_\_\_ teilnehme, jedoch nicht regelmässig, man könne Jugendliche ja nicht zwingen (act. A.3, E. 4; act. B.6). Im Weiteren kann die persönliche Teilnahme von C.\_\_\_\_\_ am Online-Coaching weder nachverfolgt noch von den Beschwerdeführern belegt werden. Es ist daher notwendig, dass sie ein Jugendcoaching erhält und die Weisung aufgrund der weiterhin anhaltenden Weigerungshaltung der Eltern bei Nichtbefolgung mit einer Strafandrohung nach Art. 292 StGB verbunden wird. F.\_\_\_\_\_ hat diverse (schriftliche und telefonische) Kontaktversuche unternommen, welche erfolglos waren. Zuletzt hätten die Beschwerdeführer F.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass an der neuen Schule von C.\_\_\_\_\_ ein Coaching angeboten werde, weshalb eine zusätzliche Begleitung durch ihn derzeit nicht erforderlich sei (act. B.30). Das Jugendcoaching durch F.\_\_\_\_\_ wurde mittels behördlicher Verfügung angeordnet. Es liegt nicht im Machtbereich der Eltern, die behördliche Verfügung zu übergehen und dem Jugendcoach Anweisungen zu geben. Die Eltern sind verpflichtet, die Kontaktaufnahme zwischen Jugendcoach und C.\_\_\_\_\_ zu begünstigen und ihm bei der Ausübung des Coachings behilflich zu sein. Eine detailliertere Beschreibung der Mitwirkungspflicht ist dazu nicht notwendig, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut und findet sich ansonsten im angefochtenen Entscheid (act. B.1, S. 5).

## **E. 15**

/ 19 4.6. Die Errichtung eines Jugendcoachings ist mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar, zumal von Seiten der Beschwerdeführer keine Intervention zur Vermeidung des mehr als einjährigen Schulabsentismus und damit zur Beendigung der Kindeswohlgefährdung geführt hat, sondern die Beschwerdeführer weiterhin darauf beharrten, C.\_\_\_\_\_ brauche lediglich mehr Zeit. Ausserdem ist ein Jugendcoaching zur Abwendung von weiterem Schulabsentismus von C.\_\_\_\_\_ geeignet und angesichts des zeitlichen Aspekts ebenso erforderlich. Es gibt keine mildere Kindesschutzmassnahme, um C.\_\_\_\_\_ Entwicklung zu fördern. Insgesamt erweist sich die Einsetzung eines Jugendcoaches für C.\_\_\_\_\_ somit als verhältnismässig. 4.7. Weisungen können mit dem Verweisungsbruch nach Art. 292 StGB verbunden werden. Soweit dies sozialarbeiterisch sinnvoll ist, kann damit zusätzlich Druck auf das System erfolgen, weil im Falle der Nichtbefolgung eine Busse bei den Strafverfolgungsbehörden beantragt werden kann (ROSCH/HAURI, a.a.O., Rz. 1034). Da

bekannt ist, dass sich die Eltern gegen die Anordnungen der KESB Nordbünden widersetzen, diese nicht freiwillig umsetzen werden und der Jugendcoach bereits vergebens Kontaktversuche aufgenommen hat, erscheint die Verbindung der Weisung mit einem Verweisungsbruch sinnvoll und verhältnismässig. 4.8. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Einsetzung eines Jugendcoaches in der Person von F.\_\_\_\_\_ verhältnismässig und angezeigt ist, um weiteren Schulabsentismus von C.\_\_\_\_\_ vorzubeugen und soziale Kontakte mit Jugendlichen aufzubauen bzw. auszubauen. Der Antrag auf Aufhebung des Jugendcoachings und damit von Dispositiv-Ziff. 2 lit. a ist daher abzuweisen. 5. Kosten Vorinstanz 5.1. Die Beschwerdeführer beantragen des Weiteren die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Rückweisung an die Vorinstanz betreffend den Kostenpunkt. Die Kosten seien ungenügend aufgeschlüsselt und dürften nicht für beide Kinder gemeinsam auferlegt werden, da es sich um zwei getrennte Verfahren handle. Hinzu komme, dass die Eröffnung des neuen Abklärungsverfahrens nicht auf neu dokumentierte Gefährdungstatsachen, sondern auf eine Informationslücke der Behörden zurückzuführen sei (act. A.1, V.7). 5.2. Gemäss Art. 63 Abs. 1 EGzZGB werden für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kosten erhoben. Diese sind von den Eltern, dem sorgeberechtigten oder dem unterhaltspflichtigen Elternteil zu tragen (Art. 63 Abs. 2 EGzZGB). Die Verfahrenskosten bestehen dabei aus einer Entscheidgebühr,

## **E. 16**

/ 19 allfälligen Drittkosten wie Kosten für Gutachten, externe Abklärungsaufträge, Kindesvertretung, den Gebühren für die Ausfertigung und Mitteilung des Entscheides sowie aus den Barauslagen (Art. 25 KESV). Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Aufwand und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person (Art. 26 Abs. 1 KESV) und beträgt bei Entscheiden der Kollegialbehörde CHF 500.00 bis CHF 30'000.00 (Art. 26 Abs. 2 lit. a KESV). Sie werden den Eltern in der Regel je hälftig auferlegt (Art. 27 Abs. 1 KESV). 5.3. Die KESB Nordbünden hat die Kosten im Entscheid betreffend C.\_\_\_\_\_ auf CHF 1'660.00 festgesetzt (act. B.1, Dispositiv-Ziff. 3a) und diese den Beschwerdeführern auferlegt (act. B.1, Dispositiv-Ziff. 3b). Im Entscheid betreffend D.\_\_\_\_\_ wurde auf diese Kostenverlegung verwiesen (act. B.1 [ZR1 25 176], Dispositiv-Ziff. 2.a). Sie begründet dies damit, dass es sich um die Kosten für die «Abklärung Kindesschutzmassnahme» handle und auch die Kosten für das Verfahren der Schwester D.\_\_\_\_\_ betreffen (act. B.1, E. 3, S. 6). Der konkrete Aufwand sei im Anhang im «Formular Zeiterfassung» detailliert und nachvollziehbar dokumentiert worden (act. A.3, Rz. 8). Bei Verfahren, die für mehrere Kinder einer Familie gemeinsam geführt würden, sei der gemeinsame Aufwand, welcher mehrere Kinder einer Familie gleichermassen betreffe, praxisgemäss jeweils beim jüngsten Kind der Familie erfasst. Vorliegend werde das Verfahren für zwei Kinder mit gleichem Geburtsdatum geführt, weshalb die gemeinsamen Kosten für beide bei D.\_\_\_\_\_ erfasst worden seien. Derjenige Aufwand, der lediglich einem Kind zugeordnet werden könne, werde separat für dieses Kind erfasst. Aus Praktikabilitätsgründen seien vorliegend die Kosten für beide Kinder zu einem Gesamtbetrag zusammengefasst worden. Die Verfahren seien in weiten Teilen grundsätzlich zusammen geführt und der Aufwand detailliert und nachvollziehbar erfasst worden. Kostenträger seien zudem in beiden Entscheiden die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern gemeinsam. Es sei nicht ersichtlich, welcher Nachteil für sie aus dem gewählten Vorgehen resultieren sollte (act. A.3, Rz. 8). 5.4. Grundsätzlich sind die Verfahrenskosten – und damit auch der jeweils pro Kind getätigte Aufwand – separat zu erfassen und abzurechnen. Erlässt die KESB einen Entscheid, so muss sie den

Aufwand pro Kind ausweisen und für diesen Entscheid aufschlüsseln. Damit soll vermieden werden, dass je nach Konstellation aufgrund der Kostenverteilung mehrere Entscheide angefochten werden müssen, insbesondere wenn die Kostenverteilung nur in einem ein anderes Kind betreffenden Verfahren verfügt wird. Vorliegend stellt sich diese Problematik allerdings nicht, da beide Entscheide durch die Beschwerdeführer angefochten

#### **E. 17**

/ 19 wurden. Die beiden Beschwerdeverfahren wurden vorliegend vereinigt, weshalb die Verfahrenskosten uneingeschränkt beurteilt werden können. Es erwächst den Beschwerdeführern durch das von der Vorinstanz vorgesehene Verfahren somit kein Nachteil. Die Höhe der Verfahrenskosten selbst ist entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer ohne Weiteres nachvollziehbar und auch nicht pauschal vorgenommen worden. Im Formular «Zeiterfassung» wurden die Aufwendungen durch die Vorinstanz im Einzelnen dokumentiert (act. E.3) und auch betreffend die Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ separat aufgeschlüsselt. Allein der Umstand, dass die Beschwerdeführer das Abklärungsverfahren auf einen behördlichen Informationsmangel zurückführen, ändert am nachvollziehbar dokumentierten Aufwand nichts. Wenn die Vorinstanz im konkreten Fall die Verfahrenskosten im Verfahren betreffend C.\_\_\_\_\_ festgelegt und den Eltern auferlegt hat, währenddessen sie im Entscheid betreffend D.\_\_\_\_\_ darauf verwiesen hat, ist dies nicht rechtswidrig oder unangemessen. Die Beschwerde ist auch diesbezüglich abzuweisen. 6. Fazit Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sich die Entscheide der KESB Nordbünden aufgrund der Umstände nicht als unangemessen oder gar rechtswidrig erweisen. Die dagegen erhobenen Beschwerden sind daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 7. Kosten

#### **E. 18**

/ 19

#### **E. 19**

/ 19 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.